

Juli 1881.

Die Verhandlungen, welche während der letzten Versammlung der eidg. Laike zwischen Mitgliedern des Bundesrates und einzelnen Ver- tretern von Cantonen stattgefunden haben, betrafen die Hoffnungen, dass es gelingen würde die kirchl. Verhältnisse der Schweiz zu ordnen. Die Gewissheit dass es auch im Bundesratte vorhanden und macht sich in den Cantonen immer mehr geltend. Es ist und welchen Verhandlungen und verbindlichen Aussagen ist es übrigens bis jetzt nicht gesonnen; dagegen hat man sich aber einige Ideen verständigt von denen man annimmt, dass dieselben als Ausgangspunkte für offizielle Verhandlungen dienen könnten. Diese Ideen sind folgende:

1) Die kirchliche Verwaltung des Cantons Tessin wird dem Bischof Lachat unter dem Titel eines Vicaire apostolique oder eines ad- ministrativen Abtrages. Die Frage über die Richtung eines eigenen Bischofs thums bleibt dadurch unberührt und es könnte während der Dauer der Administration des Herrn Lachat zur Lösung gebracht werden.

2) Für die Biönce Basel würde ein Coadjutor ernannt, dem ausschliesslich und allein die Ausübung aller kirchlichen Amtsgewalt und aller Amtshandlungen übertragen würde. Die Ernennung dieses Coadjutors würde durch den Papst geschehen; die Cantone der Biönce sich aber vorbehalten dafür einen Vorschlag zu machen, dessen Berücksichtigung zugesagt werden müsste. Der Coadjutor würde das Bisthum neu organisieren und den Domänen wählen lassen, so dass die Synode wieder vorhanden wäre, welche im Falle der Veran-



Die ich zusammen den Punkte bei der Bischofswahl aus dem
früher.

Durch die Wahl eines Coadjutors wäre dem Pabste die
Möglichkeit gegeben, Herrn Lachat bei seiner kirchlichen Würde
zu belassen. Dieses könnte aber unter allen Umständen nur unter
den Bedingungen geschehen, dass er den Verhandlungen mit dem Canton
von der Diözese Basel von Herrn Lachat gar keine Rede wäre
und dass die formliche Versicherung gegeben würde, dass die past.
lichen kirchlichen Funktionen einzig und allein dem Coadjutor oblie-
gen.

I. es müsste auch der Fall vorzusehen werden, dass der Coad-
jutor vor dem Bischof Lachat stehen oder überhaupt seine für-
sinnen nicht mehr fortsetzen sollte. Würde man diese Möglich-
keit nicht vorzusehen, so könnte daraus die Schwierigkeit entste-
hen, dass angenommen würde, die kirchliche Subordination gehe
durch den Tod des Coadjutors wieder zu Herrn Lachat über.
Die erste Voraussetzung der Fehlgang der Verhandlungen ist aber
die, dass Herr Lachat von den Cantonen der Diözese nie mehr
weder jetzt noch künftig, als Bischof anerkannt werden kann.

Das sind die Hauptpunkte der bisherigen Besprechungen, welche

nun fortgesetzt werden sollen. Es ist aber zu wiederholen, dass
 bis jetzt niemand gekündigt ist und dass die bisherigen Ver-
 handlungen alle diese zwischen Mitgliedern von Lehrs den nicht
 aber unter den Lehrs den selbst gepflogen worden sind. Dadurch
 lässt sich soweit konstatieren, dass sich auf allen Seiten ein Ver-
 ständliches Geist geltend gemacht hat, der bis jetzt auf keine
 Schwierigkeiten gestossen ist.

Eine wesentliche Bedingung des guten Fortschritts der Sache
 ist die, dass die russische Seite sich so lange nicht in die
 Verhandlungen mischt, als dieses absolut notwendig wird. So
 muss aber auch jede indirekte Einmischung, wie z. B. durch Räte
 oder durch Fernschreiben etc. unterbleiben. Die Seite wird die Mittel
 und Wege schon finden, um ihre Meinung in einer Weise zu
 äussern die keinen Schaden bringt. In dieser Hinsicht ist abzu-
 mahnen die russischen Repräsentanten die Kapitulierung; wenn dieselbe
 soweit gediehen ist, dass Verhandlungen mit dem Hofe wa-
 ren, so wird man dieselben nachziehen. In welcher Weise und
 durch welche Personen dieselben geführt werden sollen, ist wohl noch
 nicht zu erörtern; mir muss dies schon schon gesagt werden,

dass die Schweiz nie gegeben wird, dass diese Verhandlungen
 zum Vorwand gebraucht werden, um einen Frieden wieder
 einzuführen; in dieser Richtung müssen alle Hoffnungen auf-
 gegeben werden. Wird die Befestigung eines papstl. kerale.
 mächtigsten Stütz, so muss es ausserordentlich ad hoc be-
 stellt werden. Wahrscheinlich ist es auch besser, wenn hierfür
 nicht ein spanischer Fiskus oder ein anderer Schweizer. kurz,
 deutscher bestimmt wird.